Deutscher Bundestag **Drucksache 16/3163**

16. Wahlperiode 25. 10. 2006

Antrag

der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Birgit Homburger, Jens Ackermann, Dr. Karl Addicks, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Horst Friedrich (Bayreuth), Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Dr. Werner Hoyer, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Jürgen Koppelin, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Marina Schuster, Dr. Hermann Otto Solms, Carl-Ludwig Thiele, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Entlastung kleiner und mittlerer Betriebe durch Abbau bürokratischer Regelungen im Sozialrecht

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Bürokratie und Verwaltungsaufwand für Unternehmen hemmen das Wirtschaftswachstum und die Entstehung von Arbeitsplätzen in Deutschland. Anstatt die Unternehmen wie erforderlich massiv von unnötigen bürokratischen Pflichten zu befreien, wird mit immer neuen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien wirtschaftliche Dynamik behindert und Eigeninitiative gebremst.

Zuletzt wurde das Meldeverfahren für Sozialbeiträge durch die Vorverlegung des Fälligkeitstermins von Sozialabgaben seit dem Jahr 2006 zusätzlich verkompliziert. Sachverständige schätzen den dadurch entstandenen bürokratischen Mehraufwand auf etwa 4 Mrd. Euro jährlich. Allein durch diese Maßnahme wurde mehr bürokratische Belastung geschaffen als das Gesetz zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) aus dem Jahr 2004 bereinigen konnte.

Die Folgen dieser Entwicklung sind im Sozialrecht für die Unternehmen besonders be- und erdrückend. Pro Jahr gibt es nach Auskunft der Bundesregierung ca. 113 Millionen Meldungen der Arbeitgeber an die Einzugsstellen. Im Beitragsverfahren müssen die Unternehmen und Betriebe ca. 120 Millionen Beitragsnachweise und genauso viele Überweisungen an die Einzugsstellen abwickeln.

Die Betriebe wurden nach einer Studie des Instituts für Mittelstandsforschung im Jahr 2003 mit Bürokratiekosten in Höhe von 46 Mrd. Euro belastet. Die

bürokratischen Belastungen sind danach seit 1994 preisbereinigt sogar noch um 25 Prozent gestiegen.

Zwar soll künftig ein Normenkontrollrat unnötige Bürokratie verhindern helfen. Er soll aber nur neue Gesetze auf unnötige bürokratische Erfordernisse hin kontrollieren. Damit bleibt die Aufgabe, die bereits existierenden, erheblichen bürokratischen Wachstumshindernisse zu beseitigen, bestehen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf,

einen Gesetzentwurf zum Abbau von bürokratischen Regelungen im Sozialrecht vorzulegen, der folgende Punkte berücksichtigt:

1. § 28a des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IV) ist dahin gehend zu überprüfen und zu ändern, dass eine oder mehrere der 17 Meldepflichten des Arbeitgebers in § 28a Abs. 1 SGB IV ersatzlos entfallen können und

2. § 47 Abs. 1 und 2 SGB V, § 47 Abs. 1 SGB VII i. V. m. § 47 SGB V, § 194 SGB VI, §§ 312, 313, 315 Abs. 3 SGB III, § 19 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG), § 200 der Reichsversicherungsordnung (RVO), § 10 Abs. 3 und 5 des Lohnfortzahlungsgesetzes (LFZG), § 2 Abs. 1 Nr. 6 des Nachweisgesetzes (NachweisG), § 53b Abs. 2 des Freiwillige Gerichtsbarkeit-Gesetzes (FGG), § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2b SGB IV, § 28a Abs. 1 Nr. 19 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 SGB IV, § 28a Abs. 8 SGB IV, § 10 Abs. 2 des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG), §§ 198, 200 SGB V i. V. m. § 28a SGB IV, § 47 Abs. 5 und 6 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), § 199 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 153 Abs. 2 und 3 SGB VII, § 199 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 154 SGB VII, §§ 190 bis 191 SGB VI, § 50 SGB XI, §§ 5, 7, 7a und 10 des Unterhaltsicherungsgesetzes (USG), § 13 USG, § 98 SGB X, § 6 des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG), § 25 Abs. 1 und 2 des Wohngeldgesetzes (WohnGG), § 41b des Einkommensteuergesetzes (EstG), § 2 Abs. 2 des Ehrenamtliche Richter-Entschädigungsgesetzes (EhrRiEG), § 12 Abs. 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes (BErzGG), § 9 Abs. 6 der Musterungsverordnung (MusterungsVO) sind so zu fassen, dass die Verpflichtung des Arbeitgebers zur Ausstellung einer Verdienstbescheinigung aufgrund einer einheitlichen Definition des Arbeitsentgelts auf einem einheitlichen Vordruck erfolgen kann.

Berlin, den 24. Oktober 2006

Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

Allgemeines

Die lähmenden wirtschaftlichen Folgen der Bürokratie hat das Institut für Mittelstandsforschung im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit in einer Studie im Jahr 2003 ermittelt:

Die Hälfte aller Unternehmen in Deutschland benennt neben der Steuer- und Abgabenlast die Bürokratie als größtes Hindernis für den betrieblichen Erfolg. Auch auf internationaler Ebene wird die Bürokratie in der Bundesrepublik Deutschland beklagt.

Nach der Studie des Instituts für Mittelstandsforschung hat sich die bürokratische Belastung der mittelständischen Unternehmen im Zeitraum von 1994 bis 2003 erhöht. Entfielen 1994 etwa 96 Prozent der 30 Mrd. Euro jährlich anfallen-

den Bürokratiekosten auf den Mittelstand, waren es 2003 bereits 84 Prozent von 46 Mrd. Euro gesamten Bürokratiekosten. In diesem Zeitraum wuchs die finanzielle bürokratische Belastung damit preisbereinigt um 25,8 Prozent, damit um knapp 3 Prozent pro Jahr.

Eine Konsequenz aus der bürokratischen Belastung ist die massive Ausweitung der Schattenwirtschaft. Es ist ein Alarmsignal, wenn die Schwarzarbeit – der einzig boomende Wirtschaftsbereich in Deutschland – heute ein geschätztes Volumen von 350 Mrd. Euro bzw. etwa 17 Prozent des Bruttoinlandsprodukts erreicht. Die bürokratische Belastung ist ein erheblicher Standortnachteil für die Unternehmen in Deutschland. Effizienz und Flexibilität der Betriebe werden drastisch beeinträchtigt und der wirtschaftliche Erfolg geschmälert.

Gerade der Mittelstand klagt über die Überforderung durch eine nie gekannte Regelungsdichte und bürokratische Anforderungen im Arbeits- und Sozialrecht. An den diversen Melde- und Bescheinigungspflichten im Sozialrecht wird besonders deutlich, dass die Grenze der Belastbarkeit der Unternehmen überschritten ist. Pro Jahr müssen die Arbeitgeber, nach Auskunft der Bundesregierung, ca. 113 Millionen Meldungen an die Einzugsstellen vornehmen. Im Beitragsverfahren müssen die Unternehmen und Betriebe ca. 120 Millionen Beitragsnachweise und genauso viele Überweisungen an die Einzugsstellen abwickeln. Deswegen sind die Meldepflicht für die Unternehmen im allgemeinen Sozialrecht deutlich zu reduzieren und die Anforderung an das einzelne Unternehmen zur Bescheinigung des Arbeitsentgelts drastisch zu vereinfachen.

Zu Nummer 1

In § 28a Abs. 1 SGB IV sind insgesamt 17 Meldepflichten des Arbeitgebers an die Einzugsstelle vorgesehen. Die Bundesregierung wird aufgefordert zu prüfen, welche Meldepflichten ersatzlos entfallen können, um die Betriebe und Unternehmen, insbesondere im Mittelstand, von unnötigen Bürokratiekosten zu entlasten.

Zu Nummer 2

Der Gesetzgeber verpflichtet die Unternehmen zu einer Vielzahl von Auskünften, Meldungen und Bescheinigungen gemäß § 47 Abs. 1 und 2 SGB V, § 47 Abs. 1 SGB VII i. V. m. § 47 SGB V, § 194 SGB VI, §§ 312, 313, 315 Abs. 3 SGB III, § 19 MuSchG, § 200 RVO, § 10 Abs. 3 und 5 LFZG, § 2 Abs. 1 Nr. 6 NachweisG, § 53b Abs. 2 FGG, § 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 2b SGB IV, § 28a Abs. 1 Nr. 19 i. V. m. Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 SGB IV, § 28a Abs. 8 SGB IV, § 10 Abs. 2 BKGG, §§ 198, 200 SGB V i. V. m. § 28a SGB IV, § 47 Abs. 5 und 6 BAföG, § 199 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 153 Abs. 2 und 3 SGB VII, § 199 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 154 SGB VII, §§ 190 bis 191 SGB VI, § 50 SGB XI, §§ 5, 7, 7a und 10 USG, § 13 USG, § 98 SGB X, § 6 UVG, § 25 Abs. 1 und 2 WohnGG, § 41b EstG, § 2 Abs. 2 EhrRiEG, § 12 Abs. 2 BErzGG, § 9 Abs. 6 MusterungsVO. Diese Regelungen sind jedoch unterschiedlich ausgestaltet, so dass fast für jeden Verwendungszweck ein unterschiedliches Formular notwendig ist. Der Grund dafür liegt in dem Fehlen eines einheitlichen Verdienstbegriffs bzw. Arbeitsentgeltbegriffs für die Feststellung von Ansprüchen des Arbeitnehmers auf staatliche Leistungen sowie zur Berechnung ihrer Höhe. In der Folge ergibt sich für die Unternehmen und Betriebe ein erheblicher Zeit- und Kostenaufwand.

Daher verpflichtet Nummer 2 die Bundesregierung die in Rede stehenden Vorschriften so zu ändern, dass ein einheitlicher Verdienstbegriff bzw. Arbeitsentgeltbegriff für die Feststellung von Ansprüchen des Arbeitnehmers auf staatliche Leistungen zugrunde gelegt wird und zukünftig der aufgrund der unterschiedlichen Regelungen verursachte Zeit- und Kostenaufwand entfällt und lediglich ein einheitliches Formular verwendet werden kann.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333